

18.06.03

EU - K

## Mitteilung des Präsidenten

---

### **Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppen der Kommission im Bildungsbereich)**

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um die

#### Arbeitsgruppen der Kommission

- Mobilität und europäische Zusammenarbeit
- Offenes Lernumfeld und aktiver Bürgersinn
- Attraktivitätssteigerung des Lernens, Stärkung der Verbindung zur Arbeitswelt und Gesellschaft
- Bestmögliche Nutzung der Ressourcen

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Gremien je einen/eine Vertreter/in zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.